

## Retouren von Gefahrgut

Bei Retouren von Ware, deren Beförderung unter das Gefahrgutrecht fällt, tritt der Auftraggeber der Retoure u.a. als Verpacker und Verlader im Sinne der Gefahrgutvorschriften auf (§§ 2, 21,22 GGVSEB). Aus diesem Grund sind einige wichtige Dinge bei der Retoure dieser Artikel zu berücksichtigen.

**Geben Kunden von HEIL & SOHN Retouren von Gefahrgut auf, gelten für sie entsprechende gesetzliche Bestimmungen.**

Die nachfolgenden Vorgaben gelten jedoch auch für leere und ungereinigte Gefahrgutverpackungen sowie für leere Gasflaschen, da deren Beförderung ebenso vollumfänglich dem Gefahrgutrecht unterliegt (4.1.1.11 ADR).

### 1) Allgemeine Anforderungen an die Verpackungen

- Alle Verpackungen müssen ordnungsgemäß verschlossen sein. Hierfür dürfen ausschließlich die dafür vorgesehenen Verschlüsse verwendet werden. Ventile von Gasflaschen sind mit den entsprechenden Schutzkappen zu sichern, sofern die Gasflasche nicht über einen Kragen zum Schutz des Ventils verfügt (4.1.1.1 ADR, 4.1.6.8 ADR).
- An den Außenseiten der Verpackungen dürfen sich keine Gefahrgutrückstände befinden. Auch Anhaftungen, welche im Rahmen einer Polizeikontrolle für gefährliche Rückstände gehalten werden könnten, sollten vor dem Rückversand entfernt werden (4.1.1.1 ADR).
- Es dürfen grundsätzlich keine deformierten, beschädigten oder undichten Gefahrgutverpackungen einem Transport übergeben werden (4.1.1.19.1 ADR).
- Der Gefahrzettel, die UN-Nummer und ggf. das „Fisch-Baum-Label“ auf den Verpackungen müssen immer unbeschädigt und vollständig sichtbar sein. Auch ein (teilweises) Überkleben/Abdecken von Gefahrzetteln und Kennzeichen ist nicht zulässig (5.2.1.2 ADR, 5.2.2.1.6 ADR).

### 2) Dokumentation

- Es ist durch den Kunden sicherzustellen, dass vom Fahrzeugführer ein Beförderungspapier mitgeführt wird (z.B. Lieferschein mit den vorgeschriebenen Angaben zum Gefahrgut). Anderenfalls darf die Ware nicht versandt werden. Das Beförderungspapier ist für drei Monate aufzubewahren (7.5.1.2 ADR, 5.4.1 ADR, 5.4.4 ADR).

### **3) Anforderungen an das Fahrzeug**

- Es ist durch den Kunden zu überprüfen, dass auf dem Fahrzeug ein 2 kg-Feuerlöscher (Brandklassen A, B, C) mitgeführt wird. Dieser muss plombiert und mit dem Datum der nächsten Prüfung versehen sein (Monat/Jahr). Anderenfalls darf eine Verladung/Beförderung von Gefahrgut nicht erfolgen (7.5.1.2 ADR, 8.1.4 ADR).
- Es ist vom Kunden darauf zu achten, dass der Fahrer eine ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführt, da der Verlader (→ HEIL & SOHN Kunde) rein rechtlich für die Ladungssicherung mitverantwortlich ist (§ 29 GGVSEB).

**Bei Nichteinhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben kann der Auftraggeber der Retour (HEIL & SOHN Kunde) durch Kontrollbehörden mit einem Bußgeld belegt werden.**